



**STROMEINSPEISEVERTRAG**  
**–EINSPEISUNG AUS EINER KWK-ANLAGE IN DAS NIEDERSPANNUNGSNETZ –**

zwischen

**TWL Netze GmbH**  
Walzmühlstraße 65  
67061 Ludwigshafen

im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt,

und

**XX**  
Straße Hausnummer  
PLZ Ort

im Folgenden „Einspeiser“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

---

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme, Übertragung und Vergütung von Strom im Sinne des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist (im Folgenden: KWKG) aus den unten näher bezeichneten KWK-Anlagen des Einspeisers. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der KWK-Anlagen des Einspeisers an das Netz des Netzbetreibers. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist der Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie die insoweit erforderliche Netznutzung.

## **§ 2 KWK-Anlage**

- (1) Der Einspeiser betreibt folgende KWK-Anlage im Sinne des § 2 KWKG Nr. 14 als neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme:

***z.B: Gas-befeuertes Kompakt – Brennwert – BHKW***

***Elektr. Leistung XX regelbar***

- (2) Der Einspeiser speist als Betreiber einer KWK-Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 14 KWKG den Strom, der in der KWK-Anlage erzeugt worden ist, in das Netz für die allgemeine Versorgung des Netzbetreibers ein.
- (3) Die Einspeisung des Stroms aus der KWK-Anlage erfolgt mit einer Wirkleistung von XX in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von **0,4** kV und einer Nennfrequenz von **50** Hz. Die Stromerzeugung erfolgt durch den Einspeiser.
- (4) Der Netzbetreiber nimmt den Strom aus der KWK-Anlage ab, unabhängig davon, in welchem Umfang es sich bei dem eingespeisten Strom um KWK-Strom im Sinne des § 2 Nr. 16 KWKG oder Kondensationsstrom handelt.

## **§ 3 Netzanschluss**

Der Ort des Einspeisungs- und Anschlusspunktes (Übergabestelle) für die Einspeisung in das **0,4**-kV-Netz des Netzbetreibers befindet sich in

***Anschlussobjekt: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort***

## **§ 4 Betrieb der KWK-Anlage**

- (1) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der KWK-Anlage des Einspeisers gemäß § 2 Abs. 1 müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere einzuhalten:
- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
  - die Technischen Anschlussbedingungen (TAB), beigefügt als **Anlage 2**,
  - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDE in der Fassung vom 1. August 2011 ,
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden KWK-Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der

---

Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.

- (3) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner KWK-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. bei Änderung der Scheinleistung der KWK-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- (4) Der Einspeiser hat seine KWK-Anlagen so zu betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz 1 genannten VDE-Richtlinien auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
- (5) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der KWK-Anlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der KWK-Anlage vom Netz berechtigt. Besteht im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.

§ 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist (im Folgenden: NAV), gelten entsprechend, wobei als Anlage die KWK-Anlage und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen sind.

- (6) Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

## **§ 5 Messung**

- (1) Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird an den Übergabestellen gemäß § 3 Abs. 1 durch folgende, den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen erfasst:

Erzeugungszähler:

**Eintarifzähler / Lastprofilzähler / Zähler mit / ohne Rücklaufsperrre / kein Erzeugungszähler**

Übergabezähler:

**1 elektronischer Zweirichtungszähler (Smart Meter)**

**1 Eintarifzähler für die Gesamterzeugung Strom**

- (2) Gemäß § 29 Messtellenbetriebsgesetz haben grundzuständige Messstellenbetreiber, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt mit intelligenten Messsystemen auszustatten.  
Messstellenbetreiber der KWK-Anlage ist TWL Netze (Auswahl Dritter Messstellenbetreiber).
- (3) Betreibt der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt und übernimmt der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber die Aufgaben des Messstellenbetriebs, so werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten und stehen in dessen Eigentum. Auf Wunsch des Einspeisers kann der Messstellenbetrieb anstelle des Netzbetreibers durch einen Dritten durchgeführt werden, sofern dieser einen einwandfreien Messstellenbetrieb gewährleisten kann. Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers

---

treibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtungen und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtungen und der Steuergeräte. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zählerschrank auf seine Kosten bereit. Der Einspeiser verpflichtet sich in diesem Fall, für die Nutzung der Messeinrichtung nach Absatz 1 ein Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers zu zahlen ist. Das aktuelle Preisblatt ist diesem Vertrag als **Anlage 5** beigefügt.

- (4) Der Einspeiser haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Nachprüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- (6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Vorjahreseinspeisung festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.
- (7) Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der KWK-Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtungen stellt (§ 21 NAV i.V.m § 14 Abs. 3 KWKG; **Anlage 3**)
- (8) Sofern die KWK-Anlage nicht über eine Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist eine Messung der Nutzwärme nicht erforderlich, § 14 Abs. 2 KWKG.

## **§ 6 Vergütung**

- (1) Die Vergütung für den Strom, der ausschließlich aus der in § 2 genannten KWK-Anlage erzeugt und an der Übergabestelle nach § 3 Abs. 1 in das Netz des Netzbetreibers eingespeist und übergeben wird (eingespeister Strom), erfolgt nach dem KWKG .
- (2) Die Vergütung für den erzeugten Strom aus der KWK-Anlage erfolgt auf Basis der Preisregelung im Sinne des KWKG, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Der gesetzliche Anspruch auf eine Zuschlagzahlung verringert sich für Strom, der durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.
- (3) Es besteht eine gesetzliche Mitteilungs- und Vorlagepflicht des Betreibers der KWK-Anlage, insbesondere dazu, ob eine Steuerbefreiung im Sinn des § 8a Absatz 5 KWKG vorliegt, sowie zu den Mitteilungspflichten nach § 15 KWKG.
- (4) Für den gesamten eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom im Sinne des § 2 Nr 16 KWKG oder um Kondensationsstrom handelt, vergütet der Netzbetreiber dem Einspeiser jeweils in Ct/kWh den durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Dieser Betrag ist der „übliche Preis“ im Sinne des KWKG.
- (5) Zusätzlich zahlt der Netzbetreiber den nach den anerkannten Regeln der Technik berechneten Teil der Netznutzungsentgelte, der aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die KWK-Anlage vermieden wird, in Höhe der ausgewiesenen, ersparten Netznutzungsentgelte – unter Berücksichtigung der

---

zukünftigen Regelungen zum Netzentgeltmoderisierungsgesetz -, gemäß des jeweilig gültigen Referenzpreisblatt des Netzbetreibers (siehe auch [www.twl-netze.de](http://www.twl-netze.de)):

a. des eingespeisten Stroms

jeweils gemäß der Berechnungsvorschrift nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist (im Folgenden: StromNEV), siehe Angaben unter **Anlage 4**.

- (6) Für die eingespeiste Strommenge, bei der es sich um KWK-Strom im Sinne des § 2 Nr. 16 KWKG handelt, vergütet der Netzbetreiber zusätzlich zum Strompreis gemäß Absatz 4 den Zuschlag, den der Einspeiser entsprechend den Regelungen des KWKG für den KWK-Strom seiner KWK-Anlage gemäß § 4 Abs. 3 KWKG in Verbindung mit § 7 KWKG beanspruchen kann. Die Gewährung des Zuschlags setzt die Vorlage eines Sachverständigengutachtens nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 KWKG bzw. – soweit dies nach den Vorgaben des KWKG zulässig ist – eines Herstellernachweises nach § 10 Abs. 3 KWKG voraus.
- (7) Die Zuschlagsberechtigung für die jeweilige KWK-Anlage richtet sich nach dem KWKG bzw. nach dem Bescheid / der Allgemeinverfügung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa). Entfällt die gesetzliche Zahlungsverpflichtung für den Zuschlag für die jeweilige KWK-Anlage, werden nur noch die Preisbestandteile nach Abs. 4 („übliche Preis“) bis zu einer Anlagenleistung bis 50 kW (vgl. § 4 Abs. 2 KWKG) und Abs. 5 („vNNE“) in Abhängigkeit der aktuell gültigen Gesetzeslage auf die jeweils eingespeiste Energiemenge gewährt. Über das KWKG hinausgehende Ansprüche sind damit abgegolten.
- (8) Gemäß § 9 KWKG können sich neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt auf Antrag für den KWK-Strom vorab eine pauschalierte Zahlung des entsprechenden Zuschlags für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Mit der Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.
- (9) Mit der Zahlung des Preises gemäß Absatz 4 und 5 für den insgesamt eingespeisten Strom sowie zusätzlich des Zuschlags gemäß Absatz 6 für den KWK-Strom im Sinne des § 2 Nr. 16 KWKG sind alle Vergütungsansprüche durch den Netzbetreiber abgegolten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (10) Sollte der vorgelagerte Netzbetreiber sich weigern, dem Netzbetreiber die an den Einspeiser ausgezahlten Zuschläge finanziell im Sinne des § 28 Abs. 1 KWKG auszugleichen, wird der Einspeiser den Netzbetreiber bei der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihm alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlich sind. Sollte rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt werden, dass dem Netzbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber kein Ausgleichsanspruch zusteht, weil der Netzbetreiber nicht verpflichtet war, dem Einspeiser einen Zuschlag auszuzahlen, steht dem Netzbetreiber ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der ausgezahlten Zuschläge gegenüber dem Einspeiser zu.
- (11) Der Vergütung ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.

## **§ 7**

### **Ablesung und Abrechnung**

- (1) Die in § 5 genannten Messeinrichtungen werden monatlich, bei Anlagen bis 25 kW quartalsweise, jeweils am letzten Werktag des Monats bzw. zum Quartalsende, durch den Einspeiser abgelesen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt monatlich, bei Anlagen bis 25 kW quartalsweise auf Abschlagsbasis entsprechend der Messdaten der Hauptzählung an der Übergabestelle. Dabei wird monatlich, bei Anlagen bis 25 kW quartalsweise eine Rechnung vom Einspeiser bzw. eine

---

Gutschrift vom Netzbetreiber erstellt, die mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf ein vom Anlagenbetreiber zu benennendes Bankkonto vom Netzbetreiber zu begleichen ist.

- (3) In der jeweiligen Abschlagsrechnung wird neben der insgesamt eingespeisten Strommenge des Vormonats die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Strommenge gemäß § 2 Nr. 16 KWKG ausgewiesen, für die ein Zuschlag begehrt wird. Die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Strommenge wird dabei entsprechend der Berechnungsmethode berechnet, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Anlagen-Zulassung für die KWK-Anlage bestätigt hat. Für die Übergangszeit, bis zu der eine entsprechende Anlagen-Zulassung vorliegt, genügt eine unter Berücksichtigung der Vorgaben des KWKG sowie des AGFW-Arbeitsblattes FW 308 vorgenommener sachgerechter Schätzung der KWK-Strommenge. Für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen kann die zuschlagsberechtigte KWK-Strommenge anhand der Herstellerunterlagen berechnet werden, sofern aus diesen die thermische und elektrische Leistung, die Stromkennzahl sowie die Brennstoffart und der Brennstoffeinsatz hervorgeht, § 10 Abs. 4 KWKG.
- (4) Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber jeweils nach Ablauf eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Jahresschlussrechnung stellen, aus der sich die gesamte eingespeiste Strommenge des Vorjahres sowie anteilig die zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge gemäß § 2 Nr. 16 KWKG ergibt. Die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge wird dabei entsprechend der Berechnungsmethode berechnet, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Anlagen-Zulassung für die KWK-Anlage bestätigt hat bzw. nach den Herstellerunterlagen bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen.
- (5) Sollte der zum finanziellen Ausgleich gemäß § 28 Abs. 1 KWKG zuständige Übertragungsnetzbetreiber über die in diesem Vertrag vereinbarten Mitteilungen und Nachweise hinaus weitergehende Nachweise und/oder Testate als Voraussetzung seiner Ausgleichszahlungen für die Zuschläge verlangen, wird der Einspeiser dem Netzbetreiber die entsprechenden Nachweise und/oder Testate zur Verfügung stellen, soweit es sich um Informationen und/oder Daten handelt, die der Sphäre des Einspeisers zuzuordnen sind.

## **§ 8**

### **Zuschlagsberechtigungsgarantie für den KWK-Strom**

- (1) Der Einspeiser trägt fortlaufend dafür Sorge, dass der KWK-Strom, für den er Zuschläge nach dem KWKG begehrt, auch tatsächlich zuschlagsberechtigt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des KWKG ist.
- (2) Sollte die Zuschlagsberechtigung für Strom, den der Einspeiser als KWK-Strom im Sinne des KWKG bezeichnet hat, nicht bestehen, nachträglich entfallen oder sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine Zuschlagsberechtigung nicht bestand, treffen die daraus resultierenden nachteiligen Rechtsfolgen ausschließlich den Einspeiser.
- (3) Der Einspeiser ist dem Netzbetreiber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass er auf die Zuschlagsberechtigung der vom Einspeiser mitgeteilten KWK-Strommengen vertraut hat.

## **§ 9**

### **Haftung und höhere Gewalt**

- (1) Die wechselseitige Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den in § 18 NAV (**Anlage 3**) festgelegten Bestimmungen. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netz-

---

überlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der KWK-Anlage.

### **§ 10 Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt am XX in Kraft und läuft unbefristet.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 11 Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird jedoch erst rechtswirksam, wenn der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in diesen Vertrag gegenüber dem verbleibenden Vertragspartner schriftlich erklärt und dieser sein schriftliches Einverständnis dazu gibt. Das Einverständnis darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des übertragenden Vertragspartners bietet.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

### **§ 13 Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind unwirksam.

### **§ 14 Streitbeteiligungen und Gerichtsstand**

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden.
- (2) Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist der Sitz des beklagten Vertragspartners, sofern sich nicht aus zwingendem Recht ein anderer Gerichtsstand ergibt.

### **§ 15 Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem KWKG, der NAV und der Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz des VDE in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige

